

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

17.03.1981

Geschäftszahl

4Ob312/81; 4Ob345/81 (4Ob346/81); 4Ob323/82; 4Ob334/82; 4Ob357/82; 4Ob327/82; 6Ob2/83; 4Ob122/93

Norm

HGB §18; UWG §2 D5; UWG §2 D2; UWG §2 D8; UWG §9 F2; UWG §30

Abs1

Rechtssatz

Der Gebrauch einer gewählten Firma darf nicht gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verstoßen; das gilt auch dann, wenn die beanstandete Firma im Handelsregister eingetragen ist (so bereits bei Verstößen nach § 9 UWG ÖBl 1979,45; ÖBl 1976,45 ua; bei Verstößen gegen § 2 UWG SZ 41/15 ua). Hier Verstoß gegen § 30 Abs 1 UWG durch den Gebrauch der im Handelsregister eingetragenen Firma "Konkurswarenvermarktungsgesellschaft mbH".

Entscheidungstexte

TE OGH 1981/03/17 4 Ob 312/81

Veröff: ÖBl 1981,130 (Konkurswarenvermarktungsgesellschaft)

TE OGH 1981/05/19 4 Ob 345/81

Beisatz: Der durch die Protokollierung der Firma geschaffene Dauerzustand widerstreitet für sich allein nicht dem Gesetz; § 30 UWG wird vielmehr erst durch den Gebrauch dieser Firma in öffentlichen Verkaufsankündigungen verletzt. Daher kann nach § 15 UWG nicht eine Firmenänderung begehrt werden. Firmenänderung kann auch nicht begehrt werden, wenn die angebotenen Waren nicht aus Konkursmassen oder gerichtlichen Versteigerungen stammen; es kann in diesem Fall nur Unterlassung nach § 2 UWG wegen irreführender Angabe begehrt werden - Konkurswarenvermarktungsgesellschaft mBH II. (T1) Veröff: SZ 54/77 = NZ 1982,169 = ÖBl 1982,132

TE OGH 1982/04/20 4 Ob 323/82

Beisatz: Konkurswarenvermarktungs GmbH IV. (T2)

TE OGH 1982/05/18 4 Ob 334/82

Auch; Beis wie T1 nur: Wenn die angebotenen Waren nicht aus Konkursmassen oder gerichtlichen Versteigerungen stammen; es kann in diesem Fall nur Unterlassung nach § 2 UWG wegen irreführender Angabe begehrt werden. (T3) Beisatz: Konkurswarenvermarktungs GmbH V. (T4)

TE OGH 1982/09/14 4 Ob 357/82

Auch; Beisatz: Konkurswarenvermarktungsgesellschaft GmbH VII. (T5)

TE OGH 1983/05/10 4 Ob 327/82

Beis wie T1; Veröff: ÖBl 1983,111

TE OGH 1983/09/08 6 Ob 2/83

Vgl auch; Veröff: ÖBl 1983,170 = GesRZ 1983,224 = NZ 1984,47

TE OGH 1993/10/12 4 Ob 122/93

Vgl auch; Beisatz: Hier: Vereinsname: "Apollonia, Akad. Institut der Univ. Jassy". (T6)

